

ZH_OBERGERICHT SU240017 vom 24. Februar 2025

ZH Obergericht, 2025-02-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU240017

FR: ZH_OBERGERICHT SU240017 du 24 février 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SU240017 del 24 febbraio 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 7. Februar 2024 wurde die Beschuldigte im Sinne des eingangs wiedergegebenen Urteilsdispositives von Schuld und Strafe freigesprochen (Urk. 47 S. 10 f.). Das Urteil wurde der Beschuldigten mündlich eröffnet (Prot. I S. 13) und dem Stadtrichteramt Stadt Zürich (nachfolgend Stadtrichteramt) unter dem Datum vom 8. Februar 2024 schriftlich im Dispositiv zugestellt (Urk. 42). Dagegen meldete das Stadtrichteramt am 14. Februar 2024 (Datum Poststempel) fristgerecht Berufung an (Urk. 43) und erstattete in der Folge mit Eingabe vom 7. März 2024 unter Einhal-

- 4 - tung der zwanzigtägigen Frist gemäss Art. 399 Abs. 3 StPO die schriftliche Berufungserklärung und -begründung (vgl. Urk. 46/1 und Urk. 48).

E. 2

Mit Präsidialverfügung vom 14. März 2024 wurde der Beschuldigten eine Kopie der Berufungserklärung zugestellt und Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erheben oder um begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 50). Die Beschuldigte liess sich hierzu innert Frist nicht vernehmen (vgl. Urk. 51/2).

E. 2.1

Betreffend den Sachverhalt hat das Berufungsgericht konkret nur zu prüfen, ob dieser durch die Vorinstanz offensichtlich unrichtig, d.h. willkürlich, festgestellt wurde. Relevant sind dabei klare Fehler bei der Sachverhaltsermittlung, wie namentlich Versehen, Irrtümer oder offensichtliche Diskrepanzen zwischen der sich aus den Akten sowie der Hauptverhandlung ergebenden Beweislage auf der einen und der Urteilsbegründung auf der anderen Seite.

Weiter kommen insbesondere Fälle in Betracht, in denen die gerügte

Sachverhaltsfeststellung auf einer Verletzung von Bundesrecht, in erster Linie von Verfahrensvorschriften der StPO selbst, beruht. Gesamthaft gesehen sind Konstellationen relevant, die als willkürliche Sachverhaltserstellung zu qualifizieren sind (vgl.

JOSITSCH/SCHMID, PK StPO, 4. Auflage 2023, N 12 f. zu Art. 398 StPO; BÄHLER, BSK StPO, 3. Auflage 2023, N 6 zu Art. 398 StPO; Urteil des Bundesgerichts 6B_696/2011 vom 6. März 2012 E. 2.1). Willkür bei der Beweismwürdigung liegt vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist oder mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht. Dass eine andere Lösung oder Würdigung ebenfalls vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre, genügt nicht (vgl. BGE 147 IV 73 E. 4.1.2; 146 IV 88 E. 1.3.1).

E. 2.2

Weiter wird das angefochtene Urteil auf Rechtsverletzungen bei der durch die Vorinstanz vorgenommenen rechtlichen Würdigung überprüft. Dabei liegt keine Einschränkung der Überprüfungsbefugnis vor; sämtliche Rechtsfragen sind mit freier Kognition zu prüfen, und zwar nicht nur materiellrechtliche, sondern auch pro- zessuale (ZIMMERLIN, SK StPO, 3. Auflage 2020, N 23 zu Art. 398 StPO).

E. 2.3

Neue Behauptungen und Beweise können in diesem Verfahren nicht vorgebracht werden (Art. 398 Abs. 4 StPO; vgl. auch statt vieler Urteil des Bundesgerichts 6B_126/2019 vom 12. August 2019 E. 1.2). Neu im Sinne dieser Bestimmung sind Tatsachen und Beweise, die im erstinstanzlichen Verfahren nicht vorgebracht wurden. Nicht darunter fallen demgegenüber Beweise, die beantragt, erstinstanzlich jedoch abgewiesen oder gar nicht geprüft wurden (vgl. BÄHLER,

- 6 - BSK StPO, a.a.O., N 6 zu Art. 398 StPO). Nachdem die Beschuldigte ihre Beweisanträge bereits vor Vorinstanz stellen liess (vgl. Urk. 39 S. 1 + S. 4 f.), welche von der Vorinstanz unbehandelt blieben, kann sie diese im Berufungsverfahren erneuern. Die von ihr im Berufungsverfahren erneuerten Beweisanträge (vgl. Urk. 61 S. 1 + S. 3) sind indes angesichts des Verfahrensausgangs – wie nachfolgend zu zeigen ist, ist der vorinstanzliche Freispruch auch zweitinstanzlich aus anderen Gründen zu bestätigen – nicht weiter von Relevanz, so dass sich deren Abnahme erübrigt. Auf die beantragte Beweisergänzung ist folglich zu verzichten und die Beweisanträge sind abzuweisen. Das Verfahren ist spruchreif. III. Sachverhalt 1. Das Stadtrichteramt wirft der Beschuldigten gemäss Strafbefehl Nr. 1 vom 4. Januar 2023 zusammengefasst vor, am 8. November 2021, um 19.10 Uhr, an der B.____-strasse in Zürich zumindest eventualvorsätzlich an einer nicht bewilligten politischen Kundgebung der Gruppierung "C.____" teilgenommen zu haben, wobei gegen sie bereits zuvor eine mündliche Wegweisung 1, gültig von 17.49 Uhr bis 23.00 Uhr, für das ganze Stadtgebiet der Stadt Zürich, ausgesprochen worden sei. Dennoch habe sich die Beschuldigte um 19.10 Uhr an der B.____-strasse in Zürich aufgehalten, wodurch sie zusätzlich die Wegweisung 1 missachtet und damit mindestens eventualvorsätzlich auch eine polizeiliche Anordnung nicht befolgt habe (Urk. 9 S. 1). 2. Die Beschuldigte anerkannte, am 8. November 2021 an der obgenannten Kundgebung teilgenommen zu haben und bestreitet weder den Erhalt der Wegweisung 1 noch denjenigen der Wegweisung 2, macht jedoch geltend, dass die Kundgebung angekündigt gewesen und sie davon ausgegangen sei, dass es sich um eine bewilligte Kundgebung gehandelt habe. Ferner lässt sie die Rechtmässigkeit der ausgesprochenen Wegweisungen und des damit einhergehenden Kundgebungsverbots bestreiten. Sie habe das Verfahren so lange weitergezogen, weil sie das Recht habe, ihre Meinung kundzutun, auch wenn diese kontrovers sei (Prot. I S. 8 ff.; Urk. 39 S. 16 ff.).

- 7 - 3. Die Vorinstanz sah es zwar als erstellt an, dass die verfahrensgegenständliche Kundgebung, an welcher die Beschuldigte anerkanntermassen teilnahm, nicht bewilligt war. In subjektiver Hinsicht kam die Vorinstanz jedoch zum Schluss, dass die Beschuldigte nicht von einer fehlenden Bewilligung ausgehen müssen, zumal sich nicht erstellen lasse, dass die Kundgebungsteilnehmer vor der Anhaltung durch die Polizei abgemahnt worden seien. Nachdem der Beschuldigten nicht nachgewiesen werden könne, dass sie vom unbewilligten Charakter der Kundgebung Kenntnis gehabt habe oder hätte haben müssen, könne ihr folgerichtig auch nicht nachgewiesen werden, dass sie durch die Teilnahme an einer unbewilligten Demonstration die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet habe.

Dementsprechend seien auch die Wegweisung 1 und später die Wegweisung 2 zu Unrecht ausgesprochen worden, weshalb die Beschuldigte sowohl vom Vorwurf der Teilnahme an einer nicht bewilligten Kundgebung als auch von jenem des Nichtbefolgens einer polizeilichen Anordnung durch Missachten einer Wegweisung 1 freizusprechen sei (Urk. 47 S. 7 ff.). 4. Im Rahmen der Berufungserklärung und -begründung führte das Stadtrichteramt demgegenüber aus, dass entgegen der Vorinstanz auch der subjektive Tatbestand erfüllt sei, nachdem die Beschuldigte mindestens in Kauf genommen habe, dass es sich um eine unzulässige Kundgebung handle. Das Stadtrichteramt erwog im Wesentlichen, dass es jeder verständigen Person klar sein müsse, dass eine solche Kundgebung einer Bewilligung bedürfe, zumal hierfür ein einziger Blick in die einschlägigen Gesetzesbestimmungen genüge. Es liege dementsprechend in der Verantwortung jedes Einzelnen, der an einer solchen Kundgebung teilnehmen wolle, sich vorgängig über die Voraussetzungen der Zulässigkeit einer solchen zu informieren und entsprechende Abklärungen vorzunehmen. Wer sich nicht darüber informiere und entsprechende Abklärungen unterlasse, nehme damit mindestens in Kauf, dass die Kundgebung nicht gesetzeskonform und damit unzulässig sei. Entgegen der Vorinstanz sei es unzureichend, sich darauf zu verlassen, dass einem das Fehlen einer entsprechenden Bewilligung ohne eigenes Zutun von der Behörde mitgeteilt werde. Die Beschuldigte habe sich nicht ansatzweise darum bemüht, in Erfahrung zu bringen, ob eine Bewilligung für die Kundgebung vom 8. November 2021 vorgelegen habe. Wer sich wie die Beschuldigte einzig auf seine

- 8 - Freunde verlasse, nehme eine Fehlinformation mindestens in Kauf (vgl. Urk. 48 S. 4 f.). 5. Das Stadtrichteramt stellt mit diesen Ausführungen seine eigene Ansicht jener der Vorinstanz gegenüber, ohne damit aufzuzeigen, inwiefern die vorinstanzliche Beweiswürdigung mit der tatsächlichen Situation in offensichtlichem Widerspruch stünde bzw. geradezu willkürlich sein sollte. Das Stadtrichteramt macht im Wesentlichen nur geltend, dass sich die Beschuldigte eingehender hätte darüber informieren müssen, ob die Kundgebung bewilligt worden sei. Darüber hinaus befasst sich das Stadtrichteramt jedoch nicht mit der gesamten Beweislage und zeigt namentlich nicht auf, in welchen Passagen und aus welchen Gründen die Vorinstanz mit ihren Feststellungen geradezu in Willkür verfallen ist. Die Ausführungen des Stadtrichteramtes erweisen sich insofern – wie auch nachstehend nochmals zu zeigen ist – als unbehilflich. 6. Hinsichtlich des Vorwurfs der Teilnahme an einer nicht bewilligten Kundgebung ist mit der Vorinstanz vorab festzustellen, dass es sich in objektiver Hinsicht um eine nicht bewilligte Demonstration gehandelt hat, nachdem für die verfahrensgegenständliche Kundgebung letztlich keine Bewilligung vorgelegt werden konnte. Ein gegenteiliger Schluss lässt auch der (mehrheitlich geschwärzte) Journalauszug der Kantonspolizei Zürich nicht zu, woraus hervorgeht, dass D. _____ als mutmassliche Organisatorin der Kundgebung am 8. November 2021, um 09:37 Uhr, telefonisch angekündigt hatte, dass um 17:30 Uhr eine Spontandemonstration stattfinden werde, bei welcher 100 bis 200 Personen zu erwarten seien (vgl. Urk. 20/1 S. 1), lässt sich eine solche Ankündigung doch nicht mit einer (Spontan-)Bewilligung gleichsetzen (vgl. hierzu Urk. 3 und Urk. 32). 6.1. Auch wenn in objektiver Hinsicht keine Bewilligung vorlag, ist mit der Vorinstanz zugunsten der Beschuldigten jedoch davon auszugehen, dass sie von deren Fehlen keine Kenntnis hatte. Die Beschuldigte gab von Beginn weg konstant zu Protokoll, davon ausgegangen zu sein, dass es sich um eine bewilligte Kundgebung gehandelt habe, ansonsten sie nicht teilgenommen hätte. Dass die Kundgebung bewilligt worden sei, hätten ihr Freunde mitgeteilt und sie habe das auch selbst mitbekommen (vgl. zum Ganzen Urk. 1 S. 2; Urk. 29

S. 2; Prot. I S. 8), was

- 9 - insofern glaubhaft wirkt, als sich auch die Organisatorin D._____ nach der ersten Wegweisung gegenüber der Polizei sichtlich überrascht zeigte, da auch sie offenbar von einer bewilligten Kundgebung auszugehen schien (vgl. Urk. 20/1 S. 1 ["Fr. D._____: Wir haben die Spontan-Demo heute Morgen angekündigt. Nun erhalten wir vom Einsatzleiter Hr. E._____ eine Wegweisung. Die ist rechtswidrig. Bitte informieren Sie Hr. E._____ von unserer Anmeldung von heute Morgen."]). Der Ansicht des Stadtrichteramtes, dass sich die Beschuldigte nicht ansatzweise darum bemüht habe, sich über die Zulässigkeit der Kundgebung zu informieren, kann mithin nicht gefolgt werden. Hinzu kommt, dass sich aufgrund der Aktenlage nicht erstellen lässt, dass die Polizei die Demonstrierenden über den unbewilligten Charakter der Kundgebung in Kenntnis gesetzt hat, zumal sich namentlich kein entsprechender Hinweis in den Polizeirapporten findet (vgl. Urk. 1 und Urk. 8) und sich auch der Einsatzleiter nicht daran zu erinnern vermochte, ob die Teilnehmer auf den Umstand der fehlenden Bewilligung hingewiesen wurden (vgl. Urk. 28 S. 3). Einzig die Polizistin F._____ glaubte sich daran zu erinnern, dass der Zugführer die Teilnehmer der Demonstration via Megaphon über die Sachlage informiert habe (vgl. Urk. 28 S. 2 f.). Wenn die Vorinstanz vor diesem Hintergrund erwägt, dass in Anbetracht der Gesamtumstände vielmehr die Vermutung naheliege, dass es wegen des schnellen Vorgehens der Polizei zu keiner vorgängigen Abmahnung der Teilnehmer gekommen sei, steht das in Übereinstimmung mit der Aussage der Beschuldigten (Prot. I S. 9) und erscheint mindestens nicht willkürlich. Die Vorinstanz hat die Sachverhaltsdarstellung des Strafbefehls in Beachtung des Grundsatzes in "in dubio pro reo" zu Recht in Zweifel gezogen und auf die Sachdarstellung der Beschuldigten abgestellt, wonach sie von der fehlenden Bewilligung der Kundgebung keine Kenntnis hatte. 6.2. Schlussfolgernd ist der von der Vorinstanz gezogene Schluss, dass der Beschuldigten zwar ihre Teilnahme an der Kundgebung nachgewiesen werden könne, jedoch nicht, dass sie von deren unbewilligten Charakter Kenntnis gehabt habe oder hätte haben müssen (Urk. 47 S. 9), bei gegebener Beweislage mithin nicht offensichtlich unrichtig bzw. willkürlich im Sinne von Art. 398 Abs. 4 StPO. Folglich besteht kein Anlass, von diesem Sachverhalt, wie ihn die Vorinstanz erstellt hat, abzuweichen. Davon ausgehend erweist sich auch der vorinstanzliche Freispruch

- 10 - vom Vorwurf der Teilnahme an einer nicht bewilligten Kundgebung im Sinne von Art. 21 Abs. 1 und Art. 26 lit. c der Verordnung über die Benutzung des öffentlichen Grundes der Stadt Zürich (VBöG/ZH) in Verbindung mit Art. 26 der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich (APV/ZH) als zutreffend (Urk. 47 S. 7 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Zwar wurde das VBöG/ZH per 1. November 2022 durch das Reglement über die Benutzung des öffentlichen Grundes der Stadt Zürich (RBöG/ZH) ersetzt, jedoch wurden die vorliegend einschlägigen Gesetzesbestimmungen der VBöG/ZH unverändert ins RBöG/ZH übernommen, weshalb sich das neue Recht nicht als milder erweist (vgl. Art. 2 StGB) und die Vorinstanz zu Recht das alte Recht zur Anwendung brachte. 6.3. Soweit das Stadtrichteramt im Berufungsverfahren erstmals argumentiert, dass sich die Beschuldigte eventualiter der fahrlässigen Teilnahme an einer nicht bewilligten Demonstration im Sinne von Art. 21 Abs. 1 i.V.m. Art. 26 lit. c VBöG sowie Art. 26 APV schuldig gemacht habe (Urk. 48 S. 2 + S. 5 f.), so stützt es sich auf einen vom eingeklagten abweichenden Sachverhalt; eingeklagt ist einzig die vorsätzliche bzw. eventualvorsätzliche Teilnahme an einer nicht bewilligten Demonstration (Urk. 9). Nachdem die Anklageschrift die der

beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben hat, dass die Vorwürfe im objektiven und subjektiven Bereich genügend konkretisiert sind, wozu nebst der zureichenden Umschreibung der Tatbestandsmerkmale auch die Schuldform gehört (Urteil des Bundesgerichts 6B_633/2015 vom 12. Januar 2016 E. 1.3.2), steht einer Verurteilung wegen fahrlässigen Teilnahme an einer nicht bewilligten Demonstration von vornherein das Anklageprinzip entgegen. Vor diesem Hintergrund kann denn letztlich auch offen bleiben, ob eine fahrlässige Tatbegehung überhaupt unter Strafe steht (zustimmend das Stadtrichteramt in Urk. 48 S. 5 f.; anderer Meinung die Verteidigung in Urk. 61 S. 7 f.).

E. 3

Nachdem mit Beschluss vom 23. April 2024 das schriftliche Verfahren angeordnet worden war (Urk. 52), verwies das Stadtrichteramt mit Eingabe vom 13. Mai 2024 (Datum Poststempel) für seine Berufungsbegründung auf seine Eingabe vom

E. 7

Auch hinsichtlich des weiteren Vorwurfs der Missachtung einer polizeilichen Anordnung ist der Vorinstanz mindestens im Ergebnis zuzustimmen, dass ein strafbares Verhalten der Beschuldigten zu verneinen ist.

E. 7.1

Die Beschuldigte stellt weder die Wegweisung 1 um 17.49 Uhr noch den Umstand, dass sie sich um 19.10 Uhr noch auf dem Gebiet der Stadt Zürich aufge-

- 11 - halten hat, in Abrede. Sie führte diesbezüglich jedoch aus, dass sie sich friedlich verhalten und es für die Kundgebungsteilnehmer gar keine Chance gegeben habe, irgendetwas zu sagen. Die Demonstration sei bereits abgewürgt worden, bevor sie überhaupt entstanden sei (Prot. I S. 9 f.). Damit ist auch hinsichtlich dieses Vorwurfs der äussere Sachverhalt, wie er im Strafbefehl vom 4. Januar 2023 umschrieben wurde, erstellt, wobei die Beschuldigte wie erwogen die Rechtmässigkeit der ausgesprochenen Wegweisungen und des damit einhergehenden Kundgebungsverbots bestreitet (vgl. Prot. I S. 10; Urk. 39 S. 16 ff.).

E. 7.2

Dem Polizeirapport vom 16. November 2021 ist einzig zu entnehmen, dass um 17.49 Uhr die Wegweisung 1 aufgrund einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Teilnahme an einer unbewilligten Demonstration im Raum Zürich HB ausgesprochen wurde (Urk. 1 S. 2). Die Polizei ist gestützt auf § 33 lit. a Polizeigesetz Kanton Zürich (PolG/ZH) zwar grundsätzlich befugt, mittels sogenannter mündlicher Wegweisung 1 eine Person von einem Ort für längstens 24 Stunden wegzuweisen oder fernzuhalten, wenn die Person oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet. Wie die Vorinstanz jedoch zutreffend erwägt, lässt sich nicht erstellen, was der Beschuldigten vor bzw. anlässlich der mündlichen Wegweisung 1 durch den wegweisenden Polizisten mitgeteilt wurde. Hierfür liegen keinerlei Beweise vor. Hinzu kommt, dass zwar aktenkundig ist, dass in den sozialen Medien zur Spontandemonstration aufgerufen wurde und die Polizei ungefähr 100 bis 200 Teilnehmer erwartete, jedoch fehlen jegliche Angaben dazu, wie sich die Situation hinsichtlich der Anzahl Personen bzw. der Grösse der Menschenansammlung zum Zeitpunkt der Wegweisung 1 am Hauptbahnhof Zürich tatsächlich präsentierte. Alle zur

Kundgebung vorhandenen Angaben beziehen sich im Wesentlichen auf den Zeitpunkt ab 18.15 Uhr, als sich der Demonstrationzug durch die B.____-strasse in Richtung Hauptbahnhof bewegte. Ob bzw. in welchem Ausmass eine Gefährdung oder sogar Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bereits um 17.49 Uhr bzw. zum Zeitpunkt der Wegweisung 1 der Beschuldigten am Hauptbahnhof Zürich vorlag, bleibt damit unklar, zumal auch die anwesende Polizistin F.____ angab, dass sich aufgrund der Polizeipräsenz nicht sehr viele Leute im Hauptbahnhof eingefunden hätten (vgl. Urk. 28 S. 2). Eine eigentliche Überprüfung der Angemessen-

-heit resp. Nichtigkeit der Wegweisung 1 auf ihre Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Vorgaben gemäss § 33 lit. a PolG/ZH lässt sich basierend darauf nicht vornehmen, wobei angesichts der Tatsache, dass auch der Demonstrationzug in der B.____-strasse nur gerade 15 Personen umfasste, die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung selbst unter Berücksichtigung der damaligen epidemiologischen Lage als mindestens fraglich erscheinen lässt. Mit der Vorinstanz ist deshalb zugunsten der Beschuldigten davon auszugehen, dass von ihr – mindestens in jenem Zeitpunkt, als die Wegweisung 1 ausgesprochen wurde – keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausging und diese zu Unrecht ausgesprochen wurde. Folglich ist die Beschuldigte auch zweitinstanzlich vom Vorwurf des vorsätzlichen Nichtbefolgens einer polizeilichen Anweisung durch Missachten einer Wegweisung 1 im Sinne von Art. 4 APV i.V.m. Art. 26 APV freizusprechen.

E. 8

Zusammenfassend liegt weder eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts noch eine Rechtsverletzung durch die Vorinstanz vor. Der Anklagesachverhalt lässt sich demnach nicht erstellen und der Beschuldigten kann kein strafbares Verhalten vorgeworfen werden. Sie ist demgemäss auch zweitinstanzlich vollumfänglich freizusprechen. IV.

Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Das vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziffer 2 bis 4) ist ausgangsgemäss zu bestätigen. 2. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Das Stadtrichteramt unterliegt mit seinem Antrag auf Schuldspruch vollumfänglich. Unterliegt das Stadtrichteramt, trägt der verfahrensführende Kanton die Kosten (vgl. JOSITSCH/SCHMID, PK StPO, a.a.O., N 3 zu Art. 428 StPO). Die Gerichtsgebühr fällt deshalb ausser Ansatz. 3. Für das Berufungsverfahren ist der Beschuldigten ausgangsgemäss eine Prozessentschädigung zuzusprechen. Die erbetene Verteidigung macht für ihre Aufwendungen und Barauslagen im Berufungsverfahren Fr. 1'108.– (inkl. 8,1 %

- 13 - MWST) geltend (Urk. 62). Diese sind ausgewiesen und erscheinen angemessen. Folglich ist der Verteidigung gestützt auf Art. 429 Abs. 3 StPO antragsgemäss eine Prozessentschädigung von Fr. 1'108.– (inkl. 8,1 % MWST) aus der Gerichtskasse zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.